

# RS Vwgh 2016/10/17 Ra 2016/22/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2016

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §38;

NAG 2005 §46 Abs1;

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

## Rechtssatz

Da es für die Beurteilung nach § 46 Abs. 1 NAG 2005 nicht relevant ist, ob von der zusammenführenden Person ein Antrag bereits gestellt wurde bzw. ob das behördliche oder verwaltungsgerichtliche Verfahren noch offen ist, sind folglich auch die Voraussetzungen für ein Aussetzen des Verfahrens gemäß § 38 AVG nicht gegeben. Da es für die Beurteilung nach Paragraph 46, Absatz eins, NAG 2005 nicht relevant ist, ob von der zusammenführenden Person ein Antrag bereits gestellt wurde bzw. ob das behördliche oder verwaltungsgerichtliche Verfahren noch offen ist, sind folglich auch die Voraussetzungen für ein Aussetzen des Verfahrens gemäß Paragraph 38, AVG nicht gegeben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016220090.L02

## Im RIS seit

06.12.2016

## Zuletzt aktualisiert am

12.12.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)